



II-13636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7398/1-Pr 1/94

6186 IAB

1994 -05- 10

zu 6266 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6266/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Frauenabteilungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"Gibt es in Ihrem Ministerium eine Frauenabteilung?

Wenn ja:

- Seit wann?
- Mit wievielen Personen (männlich, weiblich) ist sie besetzt?
- Welche speziellen Aufgaben fallen dieser Abteilung zu?
- Verfügt diese Abteilung auch über die (finanzielle) Möglichkeit, Forschungsaufträge zu vergeben?

Wenn nein:

- Ist an die Einrichtung einer solchen Abteilung gedacht - bis wann?
- Wie begründen Sie das?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Im Bundesministerium für Justiz ist keine Frauenabteilung eingerichtet. Es ist auch nicht beabsichtigt, eine solche Abteilung einzurichten. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau im öffentlichen Dienst werden von

einer Abteilung im Rahmen der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz mitbetreut. Im übrigen werden diese Angelegenheiten, soweit es um die Belange weiblicher Bediensteter im Ressort geht, durch die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen in kompetenter Weise wahrgenommen. Soweit im übrigen die nach dem Bundesministerengesetz zum Vollziehungsbereich des Justizministeriums gehörenden Angelegenheiten von frauenspezifischer Bedeutung sind (etwa das Familienrecht), würde es wohl nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung entsprechen, hierfür neben den bestehenden Fachabteilungen noch eine weitere mit Frauenangelegenheiten allgemein betraute Organisationseinheit für mitzuständig zu erklären. Sinnvoller scheint es, wenn frauenspezifische Aspekte, wie dies - etwa bei legislativen Vorhaben - regelmäßig geschieht, von der zuständigen Fachabteilung von vornherein - als selbstverständlich - entsprechend mitberücksichtigt werden.

10. Mai 1994

